

Trustcenter der Deutschen Rentenversicherung

Vertrauensdiensteanbieter Deutsche Rentenversicherung Bund nach eIDAS-VO

TSA Disclosure Statements des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA

Dokument-OID: 1.3.6.1.4.1.22204.1.8.6.1.3

Version	01.04.00
Stand	08.06.18
Dokument	TCDRV_TDS_DRV-QC-Root-TSA_DE
Status	Freigegeben
Vertraulichkeit	Keine Beschränkungen

1 TSA Disclosure Statements

1.1 Geltungsbereich

Dieses Dokument beinhaltet die TSA Disclosure Statements zur Erstellung qualifizierter Zeitstempel durch den Zeitstempeldienst DRV QC Root TSA des VDA DRV Bund.

Die qualifizierten Zeitstempel werden gemäß Best Practice Time Stamp Policy (BTSP siehe [2]) ausgestellt.

1.2 Dokumentname

Dokumentname: TSA Disclosure Statements des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA

Dokument-OID: 1.3.6.1.4.1.22204.1.8.6.1.3
PEN-DRV-Bund (1.3.6.1.4.1.22204).Trustcenter (1). Policies (8).
QC-DS (6). Produktivsystem (1). QC-Root-TSA (3)

Dieses Dokument TSA Disclosure Statements ist ein Auszug aus der TSA Policy:

- Policy des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA
Dokument-OID: 1.3.6.1.4.1.22204.1.8.1.1.3

1.3 Kontaktadressen

Der folgende Ansprechweg besteht hinsichtlich dieser Richtlinie:

Postadresse: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Organisation und IT-Services
Trustcenter der Deutschen Rentenversicherung
10704 Berlin

Weitere Informationen können von der angegebenen Web Seite geladen werden:

Web-Adresse VDA DRV Bund [4]: Bereitstellung folgender Informationen zum Download:

- PKI Disclosure Statements DRV QC Root CA
- Certificate Policy DRV QC Root CA
- Zertifikate der DRV QC Root CA
- TSA Disclosure Statements DRV QC Root TSA
- TSA Policy DRV QC Root TSA

1.4 Nutzer des Zeitstempeldienstes

Die Benutzer des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA sind natürliche Personen bzw. Verantwortliche von Systemen, die qualifizierte Zeitstempel anfordern können.

Die Benutzung des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem VDA DRV Bund und den nutzenden Institutionen.

1.5 Ausgestellte Zeitstempel

Der Zeitstempeldienst DRV QC Root TSA erstellt qualifizierte Zeitstempel gemäß Artikel 42 eIDAS-VO [1]. Berechtigte Benutzer können qualifizierte Zeitstempel abrufen. Die qualifizierten Zeitstempel dürfen in den Anwendungen der berechtigten Benutzer verwendet werden.

Der Validierungsdienst DRV QC Root OCSP (OCSP-Responder) erteilt Auskunft über den Status der vom Zeitstempeldienst DRV QC Root TSA verwendeten qualifizierten Zertifikate.

Die Auskunft über den Sperrstatus wird über die Laufzeit des entsprechenden Zertifikates hinaus für 30 Jahre erteilt.

Im Fall der Einstellung des Betriebes des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA werden die Zertifikate des Zeitstempeldienstes gesperrt und an die BNetzA übergeben. Die BNetzA veröffentlicht dann die relevanten Sperrinformationen.

1.6 Vertrauenswürdigkeit der ausgestellten Zertifikate

Die Schlüssel der Zeitstempeldienst-Einheiten werden auf Systemchipkarten generiert und genutzt. Diese Systemchipkarten sind nach Common Criteria Prüfstärke EAL4+ geprüft. Sie sind beim BSI als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten gelistet.

Die archivierten Daten bzgl. der erstellten Zeitstempel werden für 5 Jahre im Betrieb aufbewahrt.

Bei Einstellung des Betriebes werden die Zertifikate des Zeitstempeldienstes an die BNetzA übergeben. Die archivierten Daten inkl. der elektronischen Logfiles werden in diesem Fall nicht aufbewahrt.

1.7 Pflichten der Zertifikatsinhaber

Pflichten der Zertifikatsinhaber für die Zeitstempeldienstzertifikate ergeben sich aus dem Dokument PKI Disclosure Statements des Zertifikatsdienstes DRV QC Root CA.

Insbesondere hat der VDA DRV Bund die Pflicht, Auskunft über den Status ausgestellter qualifizierter TSA-Zertifikate zu erteilen.

Der Validierungsdienst DRV QC Root OCSP (OCSP-Responder) erteilt Auskunft über den Status der vom Zertifikatsdienst DRV QC Root CA ausgestellten qualifizierten Zertifikate.

Im Fall der Betriebseinstellung des Zertifikatsdienstes DRV QC Root CA wird die Auskunft mit Hilfe einer Sperrliste erteilt, die auf der Web-Seite der BNetzA veröffentlicht wird. Die Auskunft über den Sperrstatus wird über die Laufzeit des entsprechenden Zertifikates hinaus für 30 Jahre erteilt.

1.8 Pflichten der Zertifikatsprüfer

Zertifikatsprüfer müssen den Sperrstatus der qualifizierten CA- und TSA-Zertifikate im Trustcenter der DRV mit Hilfe der Validierungsdienste (OCSP-Responder) prüfen. Ungültige Zertifikate dürfen nicht verwendet werden.

Die URLs zum Download der Ausstellerzertifikate und zum Zugriff auf den Validierungsdienst (OCSP-Responder) sind in den qualifizierten TSA-Zertifikaten enthalten.

Zertifikatsprüfer müssen die Beschränkungen für den Einsatz der kryptografischen Schlüssel beachten. Die Beschränkungen sind im Zertifikat in den Extensions "Key Usage" und sofern vorhanden "Extended Key Usage" definiert (siehe [3] Kapitel 7.1).

Zertifikatsprüfer müssen Beschränkungen für den Einsatz der Zertifikate beachten. Die Beschränkungen sind in der entsprechenden Certificate Policy definiert (siehe [3] Kapitel 1.4).

Die Certificate Policy [3] kann von der Web-Seite des VDA DRV Bund [4] geladen werden.

Zertifikatsprüfer sollen bei Verdacht auf oder festgestelltem Missbrauch von Zertifikaten den Vertrauensdiensteanbieter darüber informieren. Dafür ist die Kontaktadresse in Kapitel 1.3 zu verwenden.

Sofern Anwender nach der Einstellung des Betriebes qualifizierte elektronische Zeitstempel prüfen, die vor der Einstellung des Betriebes erstellt wurden, sollen sie den Status der entsprechenden Zertifikate zum Zeitpunkt der Signaturerstellung prüfen. Sie nutzen dazu die veröffentlichten Sperrinformationen des Trustcenters der DRV.

Im Fall der Einstellung des Betriebes des Zertifikatsdienstes DRV QC Root CA werden die Sperrinformationen an die BNetzA übergeben und über die Web-Seite der BNetzA als Sperrliste veröffentlicht.

1.9 Haftung des Vertrauensdiensteanbieters

Der VDA DRV Bund haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Für die qualifizierten Signaturzertifikate des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA gelten die Haftungsregelungen gemäß Certificate Policy des Zertifikatsdienstes DRV QC Root CA.

1.10 Richtlinien für den Zertifikatsdienst

Die Vorgaben zur Erstellung von qualifizierten Zeitstempeln sind definiert in den Richtlinien Dokumenten:

Dokument	Klassifikation	Bezug
Policy des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA	Keine Einschränkungen	Web-Seite des VDA DRV Bund (Siehe Kap. 1.2)

Im Fall der Einstellung des Betriebes des Zeitstempeldienstes DRV QC Root TSA werden die Richtlinien an die BNetzA übergeben und können dort bei berechtigtem Interesse eingesehen werden.

1.11 Datenschutz

Der VDA DRV Bund hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten ein (BDSG).

Der Zeitstempeldienst selbst erfasst keine personen-bezogenen Daten, demzufolge sind die Vorschriften des BDSG nicht zu beachten.

1.12 Kosten und Rückvergütungen

Die Gebühren werden in der Verwaltungsvereinbarung des VDA DRV Bund mit der nutzenden Institution des Zeitstempeldienstes geregelt.

1.13 Geltendes Recht und Konfliktbeilegung

Es gilt grundsätzlich deutsches Recht, mit Ausnahme der eIDAS-VO, welche als Europäischer Rechtsakt unmittelbare Wirkung entfaltet und Anwendungsvorrang vor den nationalen Regelungen genießt.

Für die Prüfung von Beschwerden und die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten ist die Schiedsstelle des Trustcenters der Deutschen Rentenversicherung zuständig.

Die Schiedsstelle ist erreichbar unter

E-Mail: Trustcenter-gRV@drv-bund.de

Postadresse: Deutsche Rentenversicherung Bund
1178-81 Trustcenter / Schiedsstelle
D-10704 Berlin

1.14 Konformitätserklärung

Der Zeitstempeldienst DRV QC Root TSA arbeitet als qualifizierter Vertrauensdienst zur Erstellung qualifizierter Zeitstempel konform zur eIDAS-VO und den relevanten ETSI-Normen [2].

Die letzte Prüfung erfolgte in Q1 2017 durch die Konformitätsbewertungsstelle TÜV-IT GmbH. Das Zertifikat der Konformitätsbewertung wird durch die Konformitätsbewertungsstelle veröffentlicht [5].

2 Verzeichnisse

2.1 Abkürzungen

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
CA	Zertifikatsdienst (Certification Authority)
CC	Common Criteria
CP	Certificate Policy
CPS	Certification Practice Statements
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EAL	Prüfstärke (Evaluation Assurance Level)
ETSI	European Telecommunications Standard Institute
IT	Informationstechnik
MA	Mitarbeiter
OCSP	Online Certificate Status Protocol
OID	Object Identifier
PEN	Private Enterprise Number
PKI	Public Key Infrastructure
QC	Qualifiziert
TSA	Zeitstempeldienst (Time Stamp Authority)
URL	Unified Ressource Locator
VA	Validierungsdienst (Validation Authority)
VDA	Vertrauensdiensteanbieter
VDG	Vertrauensdienstegesetz
VO	Verordnung

2.2 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Kap.	Änderungsgrund	Bearbeiter
01.00.00	21.04.2017	Alle	Erstellung	Atos
01.01.00	10.05.2017	1.7, 1.8, 1.9	Anpassung	Atos
01.02.00	01.07.2017	1.13	Änderung Postadresse der Schiedsstelle	Atos
01.03.00	09.04.2018	1.6, 1.8, 1.10	Anpassung für Einstellung des Betriebes	Atos
01.04.00	08.06.2018	1.7	Freigabe	Atos

2.3 Referenzen

- [1] eIDAS-VO: Verordnung Nr. 910/2014 der EU im Amtsblatt der Europäischen Union, L257/73; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0910>
- [2] ETSI EN 319421: Electronic Signatures and Infrastructures (ESI); Policy and Security Requirements for Trust Service Providers issuing Time-Stamps
http://www.etsi.org/deliver/etsi_en/319400_319499/319421/
- [3] Certificate Policy des Zertifikatsdienstes DRV QC Root CA
- [4] Web-Seite des VDA Deutsche Rentenversicherung Bund
<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/static/trustcenter/policy.html>
- [5] Web-Seite des TÜVIT zur Veröffentlichung von Konformitätsbewertungen für Vertrauensdiensteanbieter; <https://www.tuvit.de/de/zertifikate-1265-4512.htm>
- [6] Vertrauensdienstegesetz (VDG): Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz, verabschiedet am 18.07.2017)